

# **Satzung des Vereins**

## **„Deutsches Mikrofinanz Institut e.V.“**

errichtet am 07. April 2004, zuletzt geändert bei der Mitgliederversammlung am 13. Dezember 2011 in Offenbach.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsches Mikrofinanz Institut e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck und Aufgaben des Vereins**

Aufgabe des Vereins ist die Erforschung und Erprobung der methodischen und praktischen Grundlagen des microlending in Deutschland, sowie die Förderung der Zusammenarbeit der auf diesem Gebiet tätigen Organisationen, Projekten und einzelnen initiativen Menschen.

Er wendet die entwickelten Methoden zur ideellen und materiellen Förderung von Unternehmensgründungen im Mikrofinanzierungsbereich selbst an und fördert und unterstützt insbesondere seine Mitglieder und die regionalen Gründungszentren in ihren ideellen, rechtlich-sozialen und wirtschaftlichen Zielen.

Aufgabe des Vereins ist auch die Beschaffung, Verwaltung und Verteilung von Kapital, das Gründungszentren, gemeinnützigen Projekten und Mitgliedern für Gründungen, zur Wachstumssicherung von Gründungen und zur weiteren Erfüllung ihrer Ziele zur Verfügung gestellt wird.

Der Verein betreibt keine Bankgeschäfte. Die Vergabe von Kapital erfolgt im Zusammenhang mit Finanzierungsinstituten, die microlending in Deutschland unterstützen wollen.

Aufgabe des Vereins ist ferner die Vermittlung und Vergabe materieller Hilfen für Personen, die arbeitslos sind oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, auf Sozialhilfe angewiesen sind oder in anderer Weise sozial oder wirtschaftlich benachteiligt sind, zur Entwicklung beruflicher Perspektiven innerhalb wie außerhalb von Beschäftigungsverhältnissen. Hilfen dieser Art vermittelt und vergibt der Verein ausschließlich an Personen, die dem in § 53 AO genannten Personenkreis angehören.

Zweck des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe, der Volks- und Berufsbildung, der Gleichstellung von Mann und Frau sowie der Wissenschaft und Forschung.

- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:
  - Unterstützung und Betreuung von Einrichtungen im ganzen Bundesgebiet, welche die berufliche Eigeninitiative fördern. Insbesondere handelt es sich dabei um Einrichtungen, die durch Coaching, Qualifizierung und Finanzierung die persönlichen Voraussetzungen benachteiligter Zielgruppen für den Weg in die berufliche Selbständigkeit verbessern. Dabei stehen nicht unternehmensberaterische Dienstleistungen im Mittelpunkt, soweit sich diese auf Werkleistungen beziehen (Erstellung von Businessplänen und Marktrecherchen); vielmehr fördert der Verein Einrichtungen, die die genannten Zielgruppen darin befähigen, die für ihr berufliches Fortkommen erforderlichen Planungs- und Umsetzungsprozesse selbst zu gestalten.

- Einrichtung einer Geschäftsstelle, welche für den Aufbau und Betrieb derartiger Einrichtungen erforderlichen Kenntnisse und Kontakte durch Handbücher, methodische Darstellung und persönliche Beratungen bundesweit zur Verfügung stellt. Schwerpunkt sind dabei die Schaffung und Nutzung von Mikrofinanzinstrumenten. Besonders werden dabei Mitgliedseinrichtungen berücksichtigt. Diese können entsprechend zu entwickelnder Standards vom Verein zertifiziert werden.
- Entwicklung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen (Trainings, Seminare, Projektwerkstätten) beispielsweise für Mitarbeiter/innen solcher Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Implementierung und Nutzung von Mikrofinanzinstrumenten;
- Erforschung, Entwicklung, Verbreitung, Bewertung und Zertifizierung von Mikrofinanzinstrumenten, unter Berücksichtigung international erfolgreicher Modelle;
- die Entwicklung / Verbreitung und Umsetzung von qualitativen Unterstützungsangeboten, die sich an der Vielfalt der Probleme und Bedürfnisse von Männern und Frauen orientieren (Good-Practice-Modelle), um eine gleich berechnigte Teilhabe bei Existenzgründung und Unternehmensnachfolge zu erreichen;
- Schaffung der Voraussetzungen und Bereitstellung von risikotragenden Mitteln für Unternehmensgründungen und Kleinstunternehmen zur Unterstützung von Mikrofinanzinstrumenten solcher Einrichtungen in Kooperation mit einer Bank;
- Durchführung, Bündelung und Förderung von Aktivitäten (Veranstaltungen, Interessenvertretung, Publikationen), die zur Verbesserung der Finanzierungsbedingungen von Unternehmensgründungen und Kleinstunternehmen beitragen. Der Verein kooperiert möglichst mit allen dahingehend gesellschaftlich wirksam werdenden Akteuren, auch in Verbindung mit seinen Mitgliedseinrichtungen im ganzen Bundesgebiet sowie durch seine Aktivitäten im Rahmen europäischer Programme.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2). Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber der Geschäftsführung (§ 8) zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Geschäftsführung auf Grundlage der durch den Aufsichtsrat (§ 7) zu entwickelnden Richtlinien.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch die Geschäftsführung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 4 Beitrag**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6);
- der Aufsichtsrat (§ 7);
- die Geschäftsführung (§ 8);
- die Akkreditiertenversammlung (§9);
- der Akkreditiertenausschuss (§10).

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Versammlungen der Mitglieder finden mindestens einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Geschäftsführung dies für notwendig erachtet oder mindestens 1/5 der Mitglieder oder der Aufsichtsrat dies mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder beantragt.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden.

(4) Mitgliederversammlungen werden von einer vom Aufsichtsrat bestimmten Persönlichkeit geleitet. Vor Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt deren Leiter/in einen Schriftführer bzw. Schriftführerin, ohne dass diese/r ein Mitglied sein muss.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem / der Versammlungsleiter/in und von dem / der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
- Entlastung der Geschäftsführung auf Antrag des Aufsichtsrates;
- Entlastung des Aufsichtsrates;
- Beschlussfassungen über Mitgliedsbeiträge;
- Bestätigung der Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 7 der Satzung;
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(8) Jedes Mitglied kann Tagesordnungspunkte vorschlagen. Ein Vorschlag muss schriftlich oder per Email bei der Geschäftsführung eingereicht werden. Wird ein Vorschlag von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt, muss er in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden. Hierfür wird eine angemessene Zeit vorgesehen.

## **§ 7 Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens elf Personen. Er wurde erstmalig von der Gründungsversammlung am 07.04.2004 berufen. Seit dem bildet und ergänzt er sich selbst. Hierfür gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Der Aufsichtsrat soll in seiner Besetzung die für den Vereinszweck erforderlichen Akteure und Interessengruppen abbilden. Hierzu zählen vor allem akkreditierte Mikrofinanzinstitute (MFI), Kapitalgeber sowie Vertreter aus Wissenschaft, Politik und Verwaltung.

(3) Die Neuaufnahme von Aufsichtsratsmitgliedern geschieht durch Kooptation. Die Personen müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann Personen zur Kooptation vorschlagen. Darüber hinaus gibt es folgende Regelungen:

- Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Personen zur Kooptation vorzuschlagen.
- Der Akkreditiertenausschuss hat die Pflicht, dem Aufsichtsrat Personen, nach Maßgabe des § 10 dieser Satzung vorzuschlagen.

Wird eine vorgeschlagene Person nicht in der nächsten Aufsichtsratssitzung kooptiert, erfolgt mit einer Frist von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung bzw. eine außerordentliche Akkreditiertenversammlung, bei der von Seiten des Aufsichtsrates die Beweggründe dargestellt und diskutiert werden.

(4) Kooptierte Mitglieder des Aufsichtsrates müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden, bevor sie Stimmrecht im Aufsichtsrat erhalten.

(5) Alle drei Jahre muss der Aufsichtsrat durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist einzeln zu bestätigen. Wird kein Aufsichtsratsmitglied bestätigt, so wird innerhalb von sechs Wochen eine neue, außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die drei neue Mitglieder in den Aufsichtsrat wählt. Der bisherige Aufsichtsrat bleibt so lange kommissarisch im Amt.

(6) Eine Person scheidet aus dem Aufsichtsrat aus, wenn

- er/sie nicht von der Mitgliederversammlung bestätigt wurde,
- er/sie vom Amt zurücktritt,
- er/sie Vertreter der Akkreditierten gemäß §10 dieser Satzung ist und der Akkreditiertenausschuss neue Personen zur Kooptation vorschlägt;
- die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates dies mit 4/5 Mehrheit beschließen. Der Antrag hierzu kann von jedem Mitglied des Aufsichtsrates gestellt werden. Eine Abstimmung kann jedoch nur erfolgen, wenn mit einer Frist von 8 Wochen per Einschreiben zur Aufsichtsratssitzung eingeladen wurde. Der Einladung ist eine ausführliche Erläuterungen beizufügen, aus welchen Gründen der Antrag gestellt wird.

(7) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung und überwacht deren Tätigkeit. Zu diesem Zweck hat er sich über die Angelegenheiten des Vereins unterrichten zu lassen. Er kann jederzeit Berichterstattung durch die Geschäftsführung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder des Aufsichtsrates die Bücher und Schriften des Vereins einsehen.

(8) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung in strategischen Fragestellungen und unterstützt die Geschäftsführung bei ihrer Arbeit insbesondere durch die Bereitstellung von Kontakten und Know-how.

(9) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in.

(10) Aufsichtsratssitzungen finden in von dem Aufsichtsrat selbst zu bestimmenden Abständen statt. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß vom Sprecher des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung eingeladen worden ist. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email mit einer Frist von zwei Wochen.

(11) Der Aufsichtsrat soll seine Beschlüsse konsensual fassen. Gelingt dies im Einzelfall nicht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers / der Sprecherin des Aufsichtsrates. Ist kein/e Sprecher/in gewählt oder ist er/sie nicht anwesend, entscheidet die Stimme des ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglieds. Beschlüsse über die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung und/oder deren Abberufung bedürfen in jedem Fall der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Aufsichtsrates. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, per Fax oder per Email möglich, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren in einer angemessenen Frist widerspricht. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates alsbald schriftlich mitzuteilen. Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren.

(12) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Mitglieder der Geschäftsführung ohne Stimmrecht teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Auf Wunsch eines Aufsichtsratsmitglieds oder der Geschäftsführung können beratende Gäste an den Sitzungen teilnehmen, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(13) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates kann vergütet werden. Über Art und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

(14) Im Übrigen gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung selbst.

## **§ 8 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einem Mitglied und höchstens drei Mitgliedern. Sie wird vom Aufsichtsrat unabhängig vom Beginn und Ende des Anstellungsverhältnisses mit dem Verein bestellt und abberufen.

(2) Das Mitglied/die Mitglieder der Geschäftsführung sind jeweils allein zu Vertretung des Vereins berechtigt. Sie sind Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB.

(3) Die Geschäftsführung erfolgt in eigener Verantwortung der zur Geschäftsführung berufenen Personen, unter Beachtung der den anderen Organen des Vereins zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Geschäftsführung ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen.

(5) Besteht die Geschäftsführung aus mehr als einer Person, bestimmt der Aufsichtsrat eine/n Vorsitzende/n der Geschäftsführung. Ferner gibt sich die Geschäftsführung in diesen Fällen selbst eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist mit dem Aufsichtsrat abzustimmen.

## **§ 9 Akkreditiertenversammlung**

(1) Die Akkreditiertenversammlung besteht aus allen akkreditierten Mikrofinanzinstituten (MFI), unabhängig davon, ob Sie Mitglied des Vereins sind oder nicht. Jedes MFI kann grundsätzlich mit bis zu zwei Personen an den Versammlungen teilnehmen. Eine abweichende Zahl kann der Akkreditiertenausschuss je Versammlung beschließen.

- (2) Die Akkreditiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Akkreditiertenausschusses gem. §10;
  - Wahl von zwei Mitgliedern des Akkreditiertenausschusses, die dem Aufsichtsrat gem. §10 zur Kooptation vorgeschlagen werden;
  - Kommunikationsplattform für alle akkreditierte MFI untereinander;
  - Kommunikationsplattform zwischen akkreditierten MFI und den anderen Organen des Vereins;
  - Kommunikationsplattform zwischen akkreditierten MFI mit Kapitalgebern, Banken, und anderen Akteuren, die mit der Gesamtheit der akkreditierten MFI in Verbindung stehen;
  - Definition von Anforderungen an die Organe des Vereins.
- (3) Die Akkreditiertenversammlung findet in der Regel zweimal jährlich statt. Die Einladung erfolgt per Email durch den Sprecher des Akkreditiertenausschusses. Jedes MFI trägt eigenständig dafür Sorge, dass dem Sprecher des Akkreditiertenausschusses eine funktionsfähige Email Adresse bekannt ist.
- (4) Die Akkreditiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes akkreditierte MFI hat eine Stimme.

## **§ 10 Akkreditiertenausschuss**

- (1) Der Akkreditiertenausschuss besteht aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern. Er wird alle zwei Jahre von der Akkreditiertenversammlung gewählt. Wählbar sind alle Personen, unabhängig davon, ob sie Mitglied sind oder ob sie ein Mitglied oder ein akkreditiertes MFI vertreten.
- (2) Unmittelbar nach jeder Wahl des Akkreditiertenausschusses wählt die Akkreditiertenversammlung zwei Mitglieder des neu gewählten Akkreditiertenausschusses, die sodann vom Akkreditiertenausschuss dem Aufsichtsrat zur Kooptation vorgeschlagen werden.
- (3) Der Akkreditiertenausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
- Entscheidung über Verwendung von Mitgliedsbeiträgen, sofern diese Speziell von den akkreditierten MFI erhoben wurden;
  - Interessenvertretung der akkreditierten MFI gegenüber den anderen Organen des Vereins;
  - Interessenvertretung der akkreditierten MFI gegenüber Dritten, wie z.B. Kapitalgeber oder Banken, die mit den MFI in ihrer Gesamtheit in Beziehung stehen;
  - Beratung der Geschäftsführung bei allen Fragen, die für die akkreditierten MFI relevant sind;
  - Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen akkreditierten MFI, den Organen des Vereins sowie Gegenüber Dritten, wie z.B. Kapitalgebern oder Banken, die mit der Gesamtheit der MFI in Beziehung stehen.
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Akkreditiertenausschusses kann in angemessenem Umfang vergütet werden. Über Art und Höhe der Vergütung beschließt die Akkreditiertenversammlung jeweils vor Beginn der Wahlperiode. Hat die Akkreditiertenversammlung keinen Beschluss gefasst, entscheidet der Akkreditiertenausschuss hierüber selbst. Über den Beschluss informiert er alle akkreditierte MFI. Zur Wirksamkeit eines Vergütungsbeschlusses Bedarf es in allen Fällen der Zustimmung der Geschäftsführung, die dies verwehren kann, wenn der Beschluss und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins nicht zusammen passen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt worden sein.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung, wem das Vermögen des Vereins zufallen soll. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen der Genehmigung des Finanzamtes.

### **§ 12 Änderung der Satzung aus formalen Gründen**

Die Geschäftsführung ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, soweit diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.